



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.660/22-III/16/93

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

4155/AB

1993-03-25

zu 4209 J

Wien, am 25.3.1993

Die Abgeordneten Mag. STOISITS, Freunde und Freundinnen haben an mich am 28. Jänner 1993 die schriftliche Anfrage Nr. 4209/J, betreffend "Verletzung des Hausrechts im Ernst Kirchweger-Haus und rechtswidrige Anhaltung des kurdischen Asylwerbers N. K. in Schubhaft" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Welche Behörde hat die Hausdurchsuchung im Ernst Kirchweger Haus am 8.1.1993 angeordnet?
2. Aus welchen, genau anzuführenden Gründen hat sie das getan?
3. Hatte die Behörde konkrete Hinweise darauf, daß sich in dem Haus Ausländer aufhielten, die illegal in Österreich sind?
4. Wenn ja, welche konkreten Hinweise waren das?
5. Wenn ja, um welche illegal in Österreich anwesenden Ausländer handelt es sich?
6. Wenn ja, wurden die genannten Personen im Haus Wielandgasse 2-4 angetroffen?
7. War der Polizei bekannt, daß der politisch verfolgte Kurde N. K. in dem Haus Wielandgasse 2-4 Unterkunft und Schutz vor Verfolgung suchen würde und wurde etwa deshalb von der Behörde die Durchsuchung des Hauses angeordnet, sodaß N. K. unmit-

telbar nach seinem Eintreffen (nur eine halbe Stunde danach) verhaftet wurde?

8. Wenn ja, woher wußte dies die österreichische Polizei? Vielleicht durch einen Hinweis seitens der Behörden des Verfolgerlandes?
9. Wurde die türkische Botschaft oder eine andere türkische Behörde von den österreichischen Behörden darüber benachrichtigt, daß N. K. verhaftet worden ist?
10. Wenn ja, aus welchem Grund und auf welche Art und Weise ist das geschehen?
11. Warum wurde N. K. nicht sofort aus der Haft entlassen, als er bei der Niederschrift am 9.1.1993 vor der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkskommissariat Favoriten, erklärte, in Österreich politisches Asyl zu begehren?
12. Warum wurde N. K. am 13.1. einvernommen, ohne daß sein Rechtsanwalt, Dr. Gabriel Liedermann, verständigt worden wäre, obwohl dieser am 9.1.1993 die Vertretung gegenüber der Bundespolizeidirektion Wien, Kommissariat Favoriten, sowie zusätzlich per Fax auch am 11.1.1993 gegenüber der BPDion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, bekanntgegeben hatte?
13. Warum wurde N. K. am 13.1.1993 nicht darüber belehrt, daß es ihm freisteht, einen Dolmetsch seiner Wahl zu verlangen?
14. Warum wurde in dem gegen N. K. erlassenen Bescheid zur Verlängerung der Schubhaft behauptet, er sei "ohne Unterstand unangemeldet wohnhaft" angetroffen worden, obwohl er doch tatsächlich in einem Unterstand, nämlich dem Haus in Wien 10., Wienlandgasse 2-4, festgenommen wurde; und obwohl gem. § 3 (1) Meldegesetz die Unterkunftnahme innerhalb von drei Tagen anzumelden ist, N. K. aber, wie aus dem Verwaltungsakt zu ersehen, erst am Abend der Festnahme selbst nach Österreich eingereist war?

- 3 -

15. Warum wurde in dem Bescheid behauptet, N. K. sei ohne Nachweis ausreichender Mittel für seinen Unterhalt angetroffen worden, obwohl er Barmittel bei sich hatte und sich in der Unterkunft einer caritativen Vereinigung aufhielt, welche bereit und im Begriff war, ihm Wohnmöglichkeiten und Zuwendungen zum Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen; auch obwohl ein von N. K. namhaft gemachter, von den Behörden auch erhobener und kontaktierter anderer türkischer Staatsangehöriger auf Befragen die Zusage gegeben hätte, für seinen Unterhalt aufzukommen?
16. Warum wurde zur Begründung des Bescheides angeführt, N. K. besäße keine Bewilligung gem. § 1 Aufenthaltsgesetz, obwohl dieses erst mit 1.7.1993 in Kraft tritt?
17. Warum wurde also N. K. in Schubhaft genommen, obwohl offensichtlich keine Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbots oder einer Ausweisung festgestellt wurde oder vorlagen?
18. Warum wurde N. K., der direkt, ohne Aufenthalt, ohne irgendwo anders Schutz vor Verfolgung zu finden, nach Österreich kam, nicht sofort nach Stellung seines Asylantrages eine Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 7 Abs. 1 Asylgesetz 1991 ausgestellt?
19. Werden Sie unsere Anfrage zum Anlaß nehmen, die Ihnen unterstellte Behörde anzuweisen, N. K. unverzüglich aus der Schubhaft zu entlassen?
20. Werden Sie, als mit der Vollziehung des Asylgesetzes betrauter Minister, das Bundesasylamt anweisen (wie es nach der österreichischen Rechtsordnung, insbes. § 17 Abs. 1 AsylG., zwingend vorgeschrieben ist), N. K., der aus einem Lande floh, von dem auf Grund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel die begründete Gefahr einer Verfolgung aus dem in § 1 Z 1 AsylG. genannten Gründen besteht, gemäß § 17 (1) AsylG. ohne weiteres Verfahren Asyl zu gewähren?"

- 4 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien.

zu Fragen 2, 3, 4, 5, und 6:

Im Hinblick auf das zu Frage 1 Ausgeführte ist mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich, da es sich um keine mir unterstellte Behörde handelt.

zu Frage 7:

Nein.

zu Frage 8:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf das zu Frage 7 Ausgeführte.

zu Frage 9:

Nein.

zu Frage 10:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf das zu Frage 9 Ausgeführte.

zu Frage 11:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die weitere Anhaltung in Schubhaft waren gegeben. Die Rechtmäßigkeit der Anhaltung wurde im übrigen auch durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien nachträglich bestätigt.

zu Frage 12:

Im fremdenpolizeilichen Verfahren wurde die Einvernahme am 13.1.1993 zwar ohne Rechtsvertreter durchgeführt, der Schriftsatz über das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde jedoch vom Rechtsvertreter noch am selben Tag persönlich übernommen. Im Asylverfahren fand eine Einvernahme erst zu einem späteren Zeitpunkt und zwar im Beisein des Rechtsvertreters statt.

- 5 -

zu Frage 13:

Eine freie Wahl des Dolmetschers ist gesetzlich nicht vorgesehen.

zu Frage 14:

Ein Bescheid zur Verlängerung der Schubhaft ist laut Akteninhalt nicht existent.

zu Fragen 15 und 16:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf das zu Frage 14 Ausgeführte.

zu Frage 17:

Die gesetzlichen Voraussetzungen lagen vor; die eingebrachten Schubhaftbeschwerden wurden mit Bescheiden des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 22. Jänner 1993 und 18. Februar 1993 abgewiesen.

zu Frage 18:

Da sowohl auf Grund der gefälschten Dokumente als auch der Reiseroute die Behörde zum Schluß kam, daß dem Fremden keine Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz zukam, lagen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor.

zu Frage 19:

Nein.

zu Frage 20:

Nein.

Franz Jän